



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 138 1753 April 7 Ratsbeschluß betr. die Gilden und Ämter.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

V. Ist auch wohlhergebrachten Herkommens und Statt Unnaischen statuti, wan ein Ehemann oder Ehefraw, etwa bey übereilung beym Trunck oder sonsten, etwas von Dotal- oder gemeinschaftlichen Güteren verkauffete oder veraußerte, solches von dem dissentirenden Theile vor der Naune, id est innerhalb vierundtzwanzig Stunden, revociret werden könne; laut adj. sub lit. D²⁶².

VI. Es hat die Fürstin undt Abdißinne von Eßen, das adeliche Stifft Freundenberg undt Clarenberg, wie auch das Closter zur Byenburg im Bergischen, Steinhausen genant, von ihren zu Unna habenden, zum Theil bürgerlichen Güteren ansehnliche Pächte oder sogenante Jahrrenthen oder Canones zu erheben, dürffen aber in der Statt vor sich weder einen Frohnen noch Bentreiber, sonderen nur einen Empfänger haben und müßen, wan die dantes in solvendo morosi findt, Magistratum imploriren, so dieselbe durch Executions-Bescheiden durch ihre Stattsbotten außpfänden laßet²⁶³.

138. — 1753 April 7.

Ratsbeschluß betr. die Gilden und Ämter.

Konzept in Stadtarchiv Unna: V, 3 (betr. die Unruhen bei der Schuster-gilde . . . 1753).

Nachdem Magistratui von denen Assessoren der Gilden und Ämter angezeigt worden, daß einige denen Allergnädigsten und ihnen sambtlich befand gemachten und noch zulezt unterm 25 Martii 1734 publicirten Verordnungen wegen Ertheilung der Geburts- und Lehrbriefe und Kundschaften²⁶⁴ nicht behorig nachkommen; auch von ihren Zusahmentunfften denenselben keine Nachricht geben, weswegen dan allerhande Unordnungen eingeschlichen und die Geburts- und Lehrbriefe auch nicht behorend eingelaset wurden, wodurch die Charité zu Berlin mercklichen Schaden litte, weswegen dan auch sub dato Cleve den 19. Febr. 1753 an die H. Commissarios loci rescribiret worden und von denselben sub dato den 27 Martii dieserhalb eine Verordnung an den Magistrat eingelauffen, Alß wird denen Gilden und Ämtern und zwarn einen jeden vor Haupts bey 5 R. Straffe anbefohlen,

tunfftigen Drosfen der Ämpter Unna und Camen gnädigt anbefohlen werden möge, die Bürger ohne Special-gnädigste Commission nicht zu evociren noch dieselbe mit unzeitigen executionen und Brüchten zu beschweren.“ In dem Kurfürstlichen Bescheid d. d. Kölln a. d. Spree 1673 Aug. 11/21 wurde der Stadt nähere Untersuchung durch die Klevische Regierung verheißen. Doch scheint weder der von dieser am gleichen Tage erforderte Bericht noch eine Entscheidung in der Sache selbst erfolgt zu sein. (G. St. A.: Rep. 34. 241^b.)

²⁶² Abgedruckt o. nr. 57. Vgl. auch o. nr. 134 § 7.

²⁶³ Die beigehefteten oben erwähnten 4 Beilagen tragen einen vom 5. Januar 1750 datierten Beglaubigungsvermerk des Stadtsekretärs Dan. Balth. Joh. Osthoff, wonach sie „auß einem alten Unnaischen Stattsbuch, welches der ehemahlige dahiesige Statt Secretarius fehl. unter dessen mir wohl bekannter Hand geschrieben, extrahiret“ seien.

²⁶⁴ Eine Verordnung vom 25. März 1734 ist weder bei Nylius noch bei Scotti erwähnt; vgl. aber Scotti II 1130 nr. 1176 (19. Mai 1733).

1. bey allen ihren öffentlichen Zusammentrefften, und wan Sie einen oder andern in ihre Gilde und Ambt annehmen, davon dem Assessori, umb dabey zu erscheinen, Part zu geben;

2. in Zeit von 8 Tage eine accurate Specification der seiter 1742 dimittirter Lehrjungens, und welche Sie in ihrer Gilde und Ambt eingenommen, denen Assessoribus zu übergeben, welchen dan hiemit committiret wird, in denen Ambts Listen nachzusehen, ob die Geburts- und Lehrbriefe, auch Kundschafts-Zetteln gehörig abgefodert sind,

3. auch denen Assessoribus zufolge Allergnädigsten Verordnung vom 7. Aug. 1734 die Gewerks Siegel abzugeben und sich überall nach den Allergnädigsten Verordnungen gebührend und gehorsambst zu achten.

Die Assessores sind pro tempore: Bey der Gilde²⁶⁵, auch Wülner-, Cramer- und Schmiede-Ambt der Raths Verwandte Bunge. Bey den ubrigen Ambtern²⁶⁶ der Salz-Commissarius und Raths-Verwandte Krupp.

Fiat ins. et relatio. — Sig. Unna den 7. Apr. 1753. — expediatur a D. Secretario Osthoff ut insuper. Rademacher Consul.

139. — 1753 Oktober 3 Berlin.

Einrichtung von 10 kollegialischen Landgerichten im Herzogtum Kleve (4) und der Grafschaft Mark (6) an Stelle der Einzelrichter. Das Landgericht zu Unna, bestehend aus einem Landrichter, zwei Assessoren, einem Gerichtschreiber und einem Kopisten, umfaßt die bisherigen Gerichte Unna, Schwerte, Ramen, Hörde und Lünen²⁶⁷.

Druck: Scotti III S. 1443 nr. 1682.

140. — 1765 Dez. 29 Berlin.

Wiederherstellung der Ratswahl.

König Friedrich II. gibt durch Reskript an die Klevische Kriegs- und Domänenkammer allen Städten im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark, darunter Unna, die freie Ratswahl zurück, sofern sie diese vor 1713 besessen hatten, „wenn sie sich deßen durch Unordnungen und Misbräuche nicht verlustig machen . . . Jedoch nicht anders als unter eurer Aufsicht und Confirmation und daß keine Verwandten und Schwäger deren Magistrats-Personen, sondern sonstige tüchtige geschickte und unbescholtene treu und redliche Leute erwählet werden müssen.“ Jede neuerwählte Magistratsperson hat neben den „Chargen-Juribus“ noch die erste Jahresbesoldung zur „Städte-Credit-Casse“ zu erlegen. Diejenigen Ratsmitglieder „so die Justitz zu respiciren haben,“ müssen

²⁶⁵ Die Gilde umfaßt die Bäcker, Fleischhauer und Schuhmacher.

²⁶⁶ Außer den genannten 3 Gilden und 3 Ämtern werden 1809 bei der Vermögensregelung der aufgehobenen Zünfte noch genannt die Schreiner-, die Weber- und die Schneiderzunft (Stadtarchiv Unna V 3).

²⁶⁷ Zur Entstehung dieser Neuorganisation vgl. Acta Borussia: Behördenorganisation VIII und IX pass.

Weistätliche Stadtrechte III. Unna.